

auf eine Vollständigkeit der Erschließung seiner Bistumsgeschichte, an deren Anfängen der sel. Abt Willibald Hauthaler so großen Anteil hatte, schauen, wie kaum ein anderes süddeutsches Bistum. Es wäre nur zu wünschen, daß auch andere Bistümer sich dazu aufraffen und erst recht, daß begonnene und eingeschlafene Regestenwerke weitergeführt werden.

München.

R. B.

2. Mit diesen beiden Heften endigt das Salzburger Urkundenbuch, zu dem Abt Hauthaler vor 59 Jahren das erste Material zu sammeln begann. Daß es in diesem letzten Band auswahlweise die Volltexte der wichtigeren Urkunden einer späteren Zeit als ursprünglich vorgesehen bringt verdient besonderen Dank. Freilich bleibt es zu bedauern, daß es nur eine Auswahl ist, die M. bietet, so daß auch diese schöne Publikation den Forscher der Archivarbeit nicht enthebt.

München.

W. v. P.

Caesarii, S., Arelatensis episcopi regula sanctarum virginum ed. Germanus Morin. (Florilegium Patristicum, fasc. XXXIV). Bonnae 1933. 55 S.

Nach dem Tode Heribert Plenkers im August 1931 übernahm G. Morin die Arbeiten für die Herausgabe der Werke des Caesarius von Arles. In der Revue *Bénédictine* (44, 1932, 5—20) publizierte er zuerst die Ergebnisse seiner kritischen Untersuchungen an Text und Handschriften der Mönchsregel des Caesarius. Bedeutete schon M.s kritische Untersuchung einen großen Fortschritt gegenüber früher, so trifft dies noch viel mehr für die nunmehr in der bewährten Sammlung „Florilegium patristicum“ vorliegenden Textpublikation zu. Von den vier noch existierenden Handschriften der Regel (Cm. 28118, saec. IX; Bamberg. lit. 142 saec. X; Berolinen. Philipp. 1696, saec. XIII; Turonen. 617, saec. XI) wurden bisher nur zwei berücksichtigt. Besonderes Interesse verdient die heute allerdings nur fragmentarisch erhaltene Handschrift aus Tours, welche einen sehr glaubwürdigen Text bietet, außerdem aber noch als einzige zweimal, nämlich hinter der eigentlichen Regel und der sog. *Recapitulatio*, das Monogramm des Caesarius (s. die beigegebenen Faksimiles) trägt. Weniger wertvoll für den Text erwies sich die Bamberger Handschrift. Sie bietet dafür ein recht interessantes historisches Rätsel. Der Codex wurde am Ende des 10. Jahrhunderts unter der Äbtissin Uta in Niedermünster geschrieben und enthält neben der Regel des Caesarius die für Frauen zurechtgemachte Regel des hl. Benedikt. Wie kam nun die nur in einem sehr beschränkten Gebiet heimisch gewordene Regel des Caesarius in einer so späten Zeit nach Bayern? M. denkt an alte Verbindungen zwischen Regensburg und Südfrankreich, die schon dadurch wahrscheinlich gemacht werden, daß ja die Patrone von Regensburg, St. Erhard und St. Emmeram, beide aus Frankreich kamen, letzterer sogar aus Poitiers, dem ersten bekannten Verbreitungsgebiet der caesarianischen Regel.

Außer der Regel bietet die in jeder Beziehung vorbildliche Ausgabe noch in einem Anhang einige weitere, für das Verständnis der Regel wichtige Dokumente aus den Handschriften von München und Tours. Es sind dies: 1. Ein Brief des Papstes Hormisdas an Caesarius mit Besitzbestätigungen für das Frauenkloster in Arles, den sieben südfranzösische Bischöfe unterschrieben. 2. Totengebete aus demselben Kloster, wahrscheinlich aus dem 6. Jahrhundert. 3. Ein Statut über das Begräbnisrecht im Kloster. 4. Zwei Briefe des Caesarius an die Äbtissin und die Nonnen von St. Caesarius. 5. Die „*epistola hortatoria ad virginem deo dicatam*“.

Berlin.

Marcel Beck.

Dunn, Mary Borromeo, The style of the „Letters“ of St. Gregory the Great (= The Catholic University of America, Patristic Studies, Vol. XXXII), Washington 1931.

In dieser Dissertation der Catholic University of America wird der Versuch unternommen, die Briefe Gregors I. stilistisch zu erforschen und ihr